

42. IT-Recht und Vertragswesen

Prof. Dr. rer. nat. Uwe Aßmann
Lehrstuhl Softwaretechnologie
Fakultät Informatik
Technische Universität Dresden

[http://st.inf.tu-
dresden.de/teaching/swm](http://st.inf.tu-dresden.de/teaching/swm)
2016-0.3, 09/07/16

- 1) Grundlagen
- 2) Formen des Rechtsschutzes
- 3) Vertragsrecht



DRESDEN
concept
Exzellenz aus
Wissenschaft
und Kultur

Referenzierte Literatur

- ▶ Schifman, R., S., Heinrich, G.: Multimedia-Projektmanagement; Springer Verlag 2001
- ▶ Deutsches Patent- und Markenamt: <http://www.dpma.de>
- ▶ Walter Jaburek. IT – Verträge – kurz und praktisch. Freies e-Book unter
- ▶ Muster-Verträge der IHK Frankfurt
 - <http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/mustervertrag/>
 - Arbeitsvertrag http://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/mustervertrag/arbeitsvertrag_standard/index.html
- ▶ Wichtige Gesetze s. auch Verband der Softwareindustrie BITKOM.org

42.1 Rechtliche Grundlagen



Überblick über Formen des Rechtsschutzes:

- ▶ **Patente und Gebrauchsmuster** (Schutz der techn. Komponenten)
- ▶ **Topographien** (z. B. dreidimensionale Strukturen von Halbleitererzeugn.)
- ▶ **Marken** (Schutz des „guten Namens“)
- ▶ **Geschmacksmuster** (Schutz des Designs; räuml. Gestaltung, Oberfl.)

Gesetzliche Grundlagen:

- ▶ **in Deutschland** seit 8/97: **IuKDG** (Informations- und Kommunikations-Dienste-Gesetz)
- ▶ **in der EU: Grünbuch** über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
in der Informationsgesellschaft

Quelle: Schifman, R., S., Heinrich, G

Grünbuch der EU “Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft”

Das Grünbuch enthält Diskussionsgrundlagen für die Rechtegestaltung an:

- vorhandene Werke (Fotographien, Texte, Grafiken)
- Urheberrechte für Digitalisierung
- Urheberrechte für elektronischen Abruf
- Urheberpersönlichkeitsrechte
- Verbotsrechte für Herstellung und Versendung von Tönträgern
- Leistungsschutzrechte u.a. für:
 - Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der Tanzkunst
 - Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art
 - Filmwerke und Filmhersteller, Fotografie
 - Hersteller von Tonträgern
 - Sendeunternehmen, ausübende Künstler

http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2011/audiovisual/green_paper_COM2

http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-infso/greenpaper_de.pdf

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA) (erstmalig 1877) (zum Bundesministerium für Justiz)

- ▶ Dienststellen in München, Jena, Berlin, ca. 2400 Mitarbeiter
- ▶ Zugriff auf über 35 Mio. internat. Patentdokumente
- ▶ DEPATIS - Deutsches Patentinformationssystem (>42 Mill. Patentdokumente)
- ▶ Bsp. für Patentanmeldungen beim DPMA und beim EPA im Jahr 2000: *)

- Deutschland	53 521	19 836	
- USA	2 391	28 209	(nach DPMA-Jahres-
- Japan	3 699	17 030	bericht 2000)
- Schweiz	1 290	3 547	
- :	:	:	
- Frankreich	530	6 721	
- Großbritannien	172	4 317	

*) es gab auch 1 062 Einsprüche gegen erteilte Patente



http://www.dpma.de/index.htm

Suchen



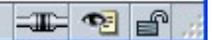
Deutsches Patent- und Markenamt

German Patent and Trade Mark Office

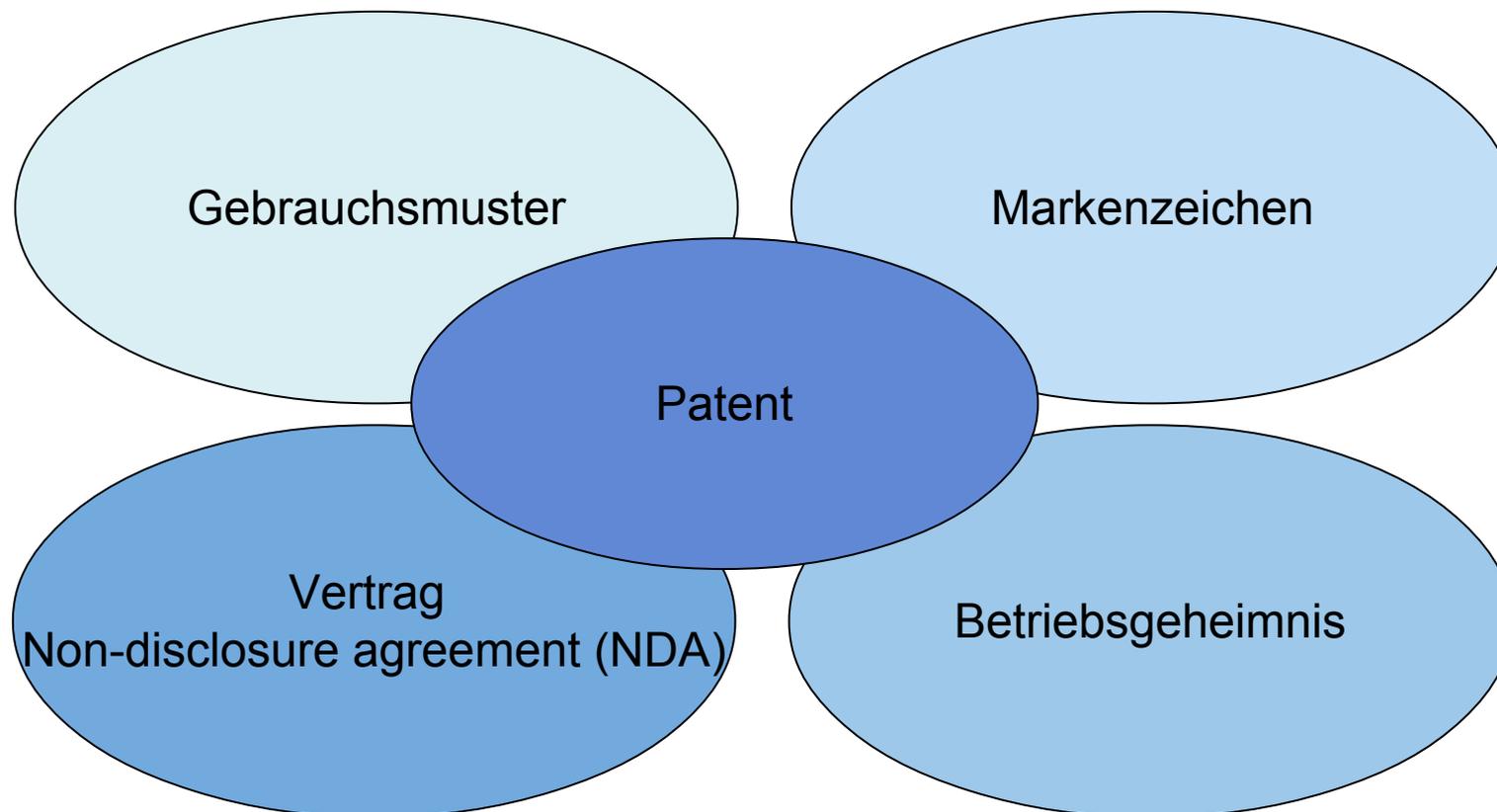
- [Kontakte](#)
- [Informationen](#)
- [E-Dienstleistungen](#)
- [Veröffentlichungen](#)
- [Formulare, Merkblätter](#)
- [Suche / Recherche](#)
- [Neues](#)
- [Links](#)



Patentprüfer/-innen
zur Unterstützung unserer Patentabteilungen **gesucht**



42.2 Formen des Rechtsschutzes



Formen des Rechtsschutzes: Patent

- ▶ **Patent:** exkl. Verkaufs- bzw. Nutzungsrechte des Produktes oder Prozesses
 - Laufzeit 20 Jahre
 - muss auf erfinderischer Tätigkeit beruhen, gewerblich und technisch nutzbar sein, den Einsatz von „Naturkräften“ erfordern.
 - Beschreibung in einer Patentschrift
 - Technischer Zweck
- ▶ **Software ist schützbar, sofern sie einen technischen Zweck erfüllt**
- ▶ Software kann im Verbund mit HW oder Firmware geschützt werden
 - ▶ SOS-Anwendungen (Software on Silicon): Gerät, das auf einem Chip eine dedizierte Anwendung fährt
 - ▶ Wichtig für das “Internet der Dinge” der Zukunft: Softwareanwendungen werden in die Dinge integriert sein
 - ▶ Produktgedächtnis
 - ▶ Produktidentifikation (RFID-Tags)

Formen des Rechtsschutzes: Gebrauchsmuster

- ▶ „kleiner Bruder“ des Patents, ebenfalls für techn. Erfindungen
- ▶ max. Laufzeit nur 10 Jahre
- ▶ Dauer bis zur Erteilung einige Wochen (nicht 1 - 2 Jahre)
 - ▶ keine materiell-rechtliche Prüfung auf Neuheit und erfinderische Leistung (Prüfung dann, wenn ein Dritter einen Antrag auf Löschung stellt)
 - ▶ auch für „kleinere“ Erfindungen
- ▶ im Gegensatz zum Patent: Neuheitsschonfrist bis zu 6 Monaten (d. h. Vorveröffentlichung gilt nicht als neuheitsschädlich)

Quelle: <http://geschmacksmuster.info/>

- ▶ **Markenzeichen (trademark):** Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
 - Schutz von Marken, geschäftl. Bezeichnungen und geogr. Herkunftsangaben (alle Zeichen, Wörter, Abb., Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, Formen + Farben)
 - Markenschutz durch:
 - 1. Eintragung in das vom Patentamt geführte Register
 - 2. Benutzung des Zeichens im geschäftl. Verkehr (Verkehrsgeltung erworben)
 - 3. Notorische Bekanntheit der Marke (Pariser Verbandsübereinkunft)
- ▶ **Betriebsgeheimnis:** Begrenzung des Wissens auf wenige Personen
 - (vertraglich oder kraft der Verantwortung)
 - Verträge mit Lizenznehmern, ...
 - Besondere Regelungen beim Ausscheiden von Mitarbeitern (entweder im Arbeitsvertrag oder durch separate Verpflichtung)
- ▶ **Vertrag**
 - **Non-disclosure agreement (NDA)**
 - auch für geschützte Software, z. B. Veröffentlichung, Besitz bei Änderung

- ▶ **Urheberrechtsschutz** (für *jedwede* Software, sonst Wettbewerbsrecht)
 - für schriftliche Publikationen eines Autors (Vervielfältigung, Veröffentlichung, Übersetzung, Wiedergabe, Bearbeitung)
 - Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
 - Werke der Musik, pantomimische Werke, Werke der Tanzkunst
 - Werke der bildenden Künste incl. Baukunst, Lichtbildwerke, Filmwerke
 - wiss. und techn. Darstellungen, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen
- ▶ Der Urheber besitzt **Verwertungsrechte**, kann **Nutzungsrechte** einräumen:
 - **einfaches** Nutzungsrecht: Nutzung neben dem Inhaber und evtl. neben anderen Berechtigten auf die erlaubte Art
 - **ausschließliches** Nutzungsrecht: Inhaber allein, auch nicht Urheber
 - Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes zum eigenen Gebrauch ... (im Schulunterricht, nicht gewerblich) ... sind zulässig.
 - **Dekompilierung**: ist erlaubt zur Herstellung der **Interoperabilität**
 - Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers

- ▶ **Wettbewerbsrecht** - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**)
- ▶ Schutz gegen die Art der Ausnutzung:
 - Leistungsschutz (z. B. Raubkopien)
 - Geheimnisschutz (Spezialkenntnisse)
 - Kennzeichenschutz (Titel, Logos))
 - z. B. § 1 UWG - Verbot sittenwidrigen Wettbewerbsverhaltens:
 - „Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die **gegen die guten Sitten** verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“
- ▶ § 3 UWG - Verbot irreführender Werbung (Angaben über Beschaffenheit, Ursprung, Herstellungsart, ...)

- ▶ Multimediagesetz in Deutschland regelt einige Merkmale des Grünbuches:
 - Anwendung im Programm, Digitalisierung von Assets
 - bei Filmen: Schnitt-, Synchronisierungs- und Digitalisierungsrechte
 - Verbreitungsrechte, Vervielfältigungsrechte
 - Senderechte (TV, Radio)
 - Bearbeitungsrechte (Änderungen am Originalinhalt)
 - exklusives vs. einfaches Nutzungsrecht
 - Beschränkungen: zeitlich (Dauer), räumlich (Territorium), inhaltlich
- ▶ ==> Eigentümer kann **Vervielfältigungsrechte** durch Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen; in Deutschland
 - VWG Wort
 - GEMA (Gesellsch. für musikal. Aufführ. u. mechan. Vervielfält.rechte)

Quelle: Schifman, R., S., Heinrich, G.

Folgen aus dem Multimedialogesetz

- ▶ Online Dienste sind frei: Sie bedürfen keiner Zulassung oder Anmeldung
- ▶ Anbieter, auch Provider, haften für die Inhalte ihres Angebots (z.B. Homepages und Webseiten)
 - ▶ Dies gilt auch für Offline-Projekte, z.B. den Inhalt einer CD-ROM oder DVD
 - ▶ Hyperlinks zu Webseiten mit gesetzwidrigem Inhalt sind unzulässig
 - ▶ Access-Provider sollen Kunden vor Seiten mit gesetzwidrigem Inhalt schützen (sind nicht nur für eigene Seiten verantwortlich)
 - ▶ Das Verbot der Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist strikt einzuhalten
- ▶ Die Tarife von kostenpflichtigen Diensten für Online Marketing sind vor der Wahl anzuzeigen
- ▶ Es gelten die bisherigen Regelungen des Werberechtes:
 - ▶ Fremde Logos oder Geschäftsbezeichnungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers verwendet werden
 - ▶ Homepages mit Werbecharakter dürfen nicht ohne entsprechenden Hinweis eingerichtet werden

Folgen aus dem Datenschutzgesetz

- ▶ Basis: Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG vom Aug. 1997 u.a.
- ▶ Gesetzlich geregelt sind folgende Inhalte für Online-Kommunikation und Datenschutz:
 - Personbezogene Daten dürfen nur so wenig wie möglich erhoben werden
 - Will der Provider nicht mit anonymen Daten arbeiten, benötigt er die Einwilligung der Betroffenen
 - Elektronische Dokumente gelten als beweissicher, wenn die Echtheit einer elektronischen Unterschrift (Signatur) mit einem zertifiziertem Schlüssel überprüft werden kann.
 - Leistungsschutzrechte für Musik oder andere Beiträge sollten über den bloßen Urheberrechtsschutz hinaus durch Beauftragung einer Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA, VG BILD) zusätzlich geschützt werden
 - Eine Multimedia-Produktion als Ganzes ist urheberrechtlich als „filmähnliches Werk“ im Sinne des Urhebergesetzes § 2 Abs. 1 Nr. 6 zu schützen
 - eine Vielzahl von Rechten, wie Drehbuch, Regie, Kostüme, Spezialeffekte ist betroffen
 - Als Produzent schützt man sein Werk mit einem Copyright-Symbol, z.B. “2007 Prof. Uwe Aßmann All Rights Reserved”
 - Für den Schutz des Werkes im Ausland sollte man sich frühzeitig mit entsprechenden Registrierungsstellen zusammensetzen

42.3 Vertragsrecht



- ▶ Verhältnis Arbeitnehmer - Arbeitgeber:
 - Programme, die im speziellen Auftrag des Unternehmens erstellt wurden, gehören exklusiv dem AG (dem AN, wenn: ohne Auftrag, in der Freizeit und mit eigenen Mitteln)
 - Übereinkunft treffen (Arbeitsvertrag oder separate Verpflichtung):
- z. B.: „Alle von mir erstellten Computerprogramme, ob allein oder unter Mitwirkung Dritter erstellt, verbleiben während des Zeitraumes meines Arbeitsverhältnisses, beginnend am, einschließlich eines Zeitraumes von nach Beendigung meines Arbeitsverh., ungeachtet dessen, ob sie während der regulären AZ erstellt wurden oder außerhalb, alleiniges Eigentum des Unternehmens.“
- ▶ Ausscheidende Angestellte dürfen auf erworbenes Wissen zurückgreifen (keine Betriebsgeheimnisse, Listen, Notizbücher, Disketten, Dokumente, Kopien)
 - abschließendes Gespräch mit Unterschrift unter Stellungnahme

▶ **Vertragsinhalt:**

- **Präambel** (Grundüberlegungen, Vertragsziele)
- **Definitionen**
- **Lieferungen und Leistungen** (des AN und AG)
- **kommerzielle und organisatorische Fragen** (Preise, Lieferbedingungen, Termine, Zusammenarbeit)
- **Rechtsfolgen** (Vertr.-Strafen bei Verspätung, Q.-Mängeln, Schadenersatz, Gewährl., ...)

▶ **Vertragsabschluss:**

- **Unterzeichnung einer V.-Urkunde durch beide Parteien**
- **schriftl. oder mündl. Angebot + vorbehaltlose Annahme**

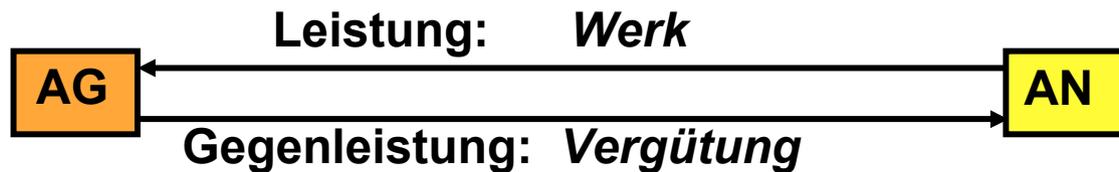
AG (Auftraggeber)

AN (Auftragnehmer)

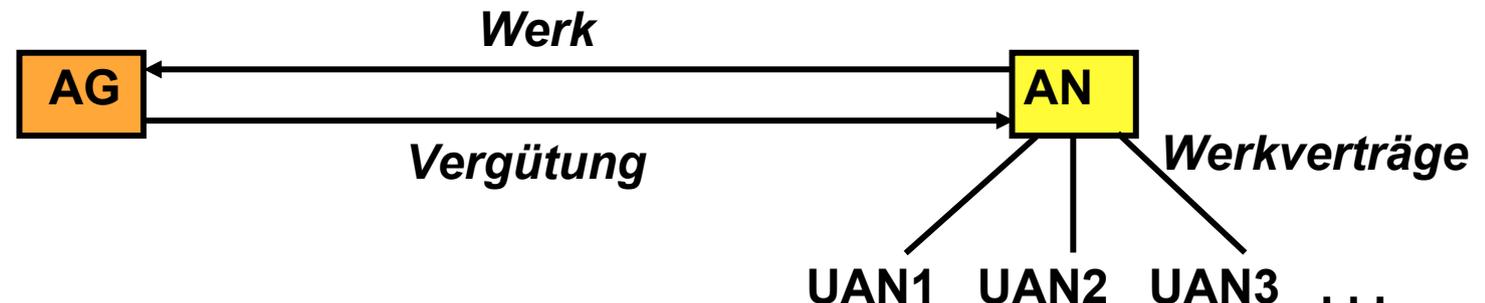
- ▶ **Dienstvertrag** (§ 611 ff. BGB): nur eine Tätigkeit ist geschuldet, nicht das Ergebnis (z. B. Schulung, Beratung)



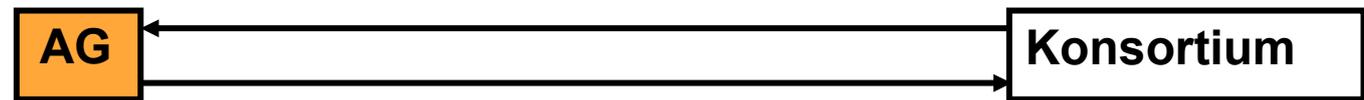
- ▶ **Werkvertrag** (§ 631 ff. BGB): ein Werk ist geschuldet



- ▶ **Werkvertrag mit Unter-AN:** Unter-AN haben keine Rechtsbeziehung zum AG („Erfüllungsgehilfen“ § 278 BGB):



- ▶ **Konsortien:** mehrere Unternehmen haben untereinander einen **Konsortialvertrag** abgeschlossen (gleichberechtigt) und haften gesamtschuldnerisch



(Partner ist oft nur der „Konsortialführer“)

- ▶ weitere Verträge: Kaufvertrag, Mietvertrag, Nutzungsvertrag
- ▶ Vertragsmanagement:
 - Einhaltung von Terminen, Kosten
 - Vertragsänderungen
- ▶ Claim Management: (Forderungsmanagement)
 - Vorbereiten und Stellen von Nachforderungen
 - Abwehr von Nachforderungen
- ▶ Gemeinsames Nutzungsrecht: Rechte werden geteilt

- ▶ BVB Computersoftware (Besondere Vertragsbedingungen)
 - erarbeitet von Bundesministerien und Herstellerverbänden
- ▶ CECUA-Modellvertrag (Confederation of Europe Computer Users Assoc.)
- ▶ VDRZ-Empfehlungen (Verband deutscher RZ e.V.)
- ▶ VSI Verband der Softwareindustrie Deutschlands e. V.
 - über 100 Mitgl. aus SW-Herstellung, Distribution, Handel, Dienstleist.
 - Schwerpunkte:
 - Erhaltung des lautereren Wettbewerbs
 - Information zu relevanten Gesetzen (z. B. Urheberrecht, Lizenzrecht, Vertragsrecht, Produkthaftung, ...)
 - Vermittlung von Kontakten innerhalb der SW-Industrie
 - Seminare
 - VSI-Messestand auf CeBIT und Systems

Fachinformation , Der Fachinformationskatalog MeBib - Netscape

Datei Bearbeiten Anzeigen Gehe Lesezeichen Extras Fenster Hilfe

Zurück Weiterleiten Neu laden Stop Suchen Drucken

eMail Anfang Netscape.de Suche Lesezeichen

Ordner öffnen | Ordner schließen

MeBib - Index

IT Recht oder Suchen

MeBib gesamt

Hinweise zur Suche

- Fachinformationskatalog MeBib
- Fachinformations-Datenbanken
- MeBib WWW
- Lernprogramme (E-Learning)
- Lehrveranstaltungen (E-Learning)
- Fachgebietsspez. Informationen
- Bibliotheksportal
- Konferenzen und Medien
- Diplomarbeiten, Dissertationen

MeBib - Aktuell

- MeBib - Flyer
- MeBib - Administration
- Bild-, Ton-, Text-CDs

Virtuelle Hochschule Bayern

FaBI

Fachgebietsspezifische Informationen Rechtswissenschaften

Zusammenstellung verschiedener Informationen

- Lehrangebote zu Rechtswissenschaften
- Lernprogramme zu Rechtswissenschaften
- 123recht.net (Rechtsportal)
- Bundesgerichtshof Karlsruhe informiert
- Bundesrechtsanwaltskammer informiert
- dejure.org (Gesetze und Rechtsprechung zum europäischen, deutschen und baden-württembergischen Recht)
- Informationssammlung dmoz: [Deutsches Recht](#), [Gesellschaft und Recht](#) und [Wissenschaft und Recht](#)
- Informationssammlung DVB: [Rechtswissenschaft](#)
- Informationssammlung LLEK.de [Bookmarks: Jura / Rechtswissenschaft](#)
- Informationssammlung Virtual Library [Deutsche Datenquellen: Rechtswissenschaften](#)
- Informationssammlung Virtual Library [weltweit: Law](#)
- Informationssammlung Yahoo: [Recht](#)
- Forum [Deutsches Recht](#) (Rechtsportal)
- Informationssystem [zuRecht](#) (Juristische Linkpage Stich)
- JuraCafe (Treffpunkt Recht)
- Juracity - [Recht für alle!](#) (Rechtsportal mit Onlineberatung)
- JuraThek (Juristisches Portal)
- Jurawelt (Informationsangebot für Studenten, Referendare, Volljuristen und alle Interessierten)
- JuraWiki (Kommunikationsplattform, Informationen und Links für Juristen und Rechtsinteressierte)
- Juristische [Linksammlung](#) (Links zu verschiedenen Rechtsthemen)
- Juristisches [Infoportal](#) (Deutscher Akademischer Juristenverein; Links, Forum, Gesetze)
- Juristisches [Internet Portal Advo-Web](#) (Nachrichten, Lexikon, umfangreiche Linksammlung)
- Juristisches [Internetprojekt Saarbrücken](#) (Links zu juristischen Informationen weltweit)
- Jusline (Internet-Portal für Rechtsinformationen)
- Law Material (LII-Legal Information Institute; Linksammlung zu juristischen Informationen; weltweit)

The End

- ▶ Grenzen Sie Patent und Gebrauchsmuster gegeneinander ab.
- ▶ Welche Vertragsarten kennen Sie?
- ▶ Welche Gefahren für Haftung drohen bei einem AG-AN-Projekt mit Unter-AN?